



VERWALTUNGSGERICHT KÖLN
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

17 K 3545/06.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flücht-
linge, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf,
Gz.: 5167729-223,

Beklagte,

wegen Asyl recht

hat die 17. Kammer

aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 12.08.2008

durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht
als Einzelrichter

Clausing

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

T a t b e s t a n d

Der 1990 in Deutschland geborene Kläger ist der Sohn angolanscher Staatsangehöriger. Sein im Februar 1992 gestellter Asylantrag wurde als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Im nachfolgenden gerichtlichen Verfahren verpflichtete das Verwaltungsgericht Göttingen die Beklagte durch Urteil vom 08.02.1995 zu der Feststellung, dass in Bezug auf Angola ein Abschiebungshindernis im Sinne des § 53 Abs. 4 AusIG i. V. m. Art. 3 EMRK vorliege; zur Begründung verwies es auf die damalige Bürgerkriegssituation. Ein entsprechender Bescheid erging unter dem 16.03.1995.

Am 08.06.2005 leitete das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) ein Widerrufsverfahren ein und gab Gelegenheit zur Stellungnahme. Durch Bescheid vom 18.07.2006 widerrief es die Feststellung nach § 53 Abs. 4 AusIG und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3 und 7 AufenthG nicht vorlägen.

Der Kläger hat rechtzeitig Klage erhoben. Zur Begründung verweist er auf die allgemeine Lage in Angola, die eine Rückkehr weiterhin unzumutbar mache. Das gelte insbesondere für Kinder und Jugendliche, die in Deutschland geboren und aufgewachsen seien und deshalb mit den Lebensbedingungen in Angola nicht vertraut seien. Zumindest habe das Bundesamt im Rahmen des ihm zustehenden Ermessens von einem Widerruf absehen müssen.

Der Kläger beantragt,

die Widerrufsentscheidung des Bundesamtes vom 18.07.2006 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich auf den angefochtenen Bescheid.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten einschließlich der beigezogenen Verwaltungsvorgänge verwiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die Klage ist unbegründet. Der Bescheid des Bundesamtes vom 18.07.2006 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten. Das Bundesamt hat die Feststellung, dass hinsichtlich Angola ein Abschiebungshindernis im Sinne des § 53 Abs. 4 AuslG i. V. m. Art. 3 EMRK vorliege, zu Recht widerrufen.

Nach § 73 Abs. 3 AsylVfG ist die Entscheidung über das Vorliegen von Abschiebungsverboten zwingend zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Ein Ermessen steht dem Bundesamt hierbei nicht zu.

Das Bundesamt hat zutreffend angenommen, dass die Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot im Sinne des § 53 Abs. 4 AuslG i. V. m. Art. 3 EMRK (jetzt: § 60 Abs. 2 AufenthG) jedenfalls zum jetzigen Zeitpunkt offenkundig nicht (mehr) vorliegen. Es bestehen keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass für den Kläger im Falle einer Abschiebung nach Angola die konkrete Gefahr besteht, der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung seitens des Staates oder staatsähnlicher Organisationen unterworfen zu werden. Richtigerweise hat es das Bundesamt bei dieser Prüfung indes nicht bewenden lassen, sondern in seine Erwägungen den Umstand einbezogen, dass das Verwaltungsgericht Göttingen seinerzeit der Sache nach zur Feststellung eines aus der damaligen Bürgerkriegssituation hergeleiteten Abschiebungshinder-

nisses im Sinne des § 53 Abs. 6 AuslG (jetzt: § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG) verpflichtet hat. Auch insoweit ist die Widerrufsentscheidung nicht zu beanstanden, denn der Kläger hat zum jetzigen Zeitpunkt keinen Anspruch mehr auf Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Nach dieser Vorschrift soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Eine derartige Gefahr kann für den Kläger gegenwärtig weder aus individuellen Gründen noch mit Blick auf die allgemeine Lage in seinem Heimatland festgestellt werden. Das ist in dem angefochtenen Bescheid unter Berücksichtigung und Auswertung der zur Verfügung stehenden Informationen eingehend und zutreffend ausgeführt. Darauf wird gemäß § 77 Abs. 2 AsylVfG Bezug genommen. Insbesondere entspricht es gefestigter Rechtsprechung,

vgl. etwa OVG NRW, Urteil vom 28.06.2000 - 1 A 5488/97.A -; Beschl. vom 13.02.2007 - 1 A4709/06.A -; VG Köln, Urteil vom 06.12.2006 - 8 K 8587/04.A -

dass sich ein Abschiebungshindernis im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht bereits aus den nach wie vor sehr schwierigen allgemeinen Lebensbedingungen in Angola,

dazu näher Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 26.06.2007

ergibt. Das gilt umso mehr, als sich die Versorgungssituation nicht nur im Großraum Luanda, sondern auch in den übrigen Landesteilen kontinuierlich verbessert. Das schließt nicht aus, im Einzelfall weiterhin anhand besonderer Umstände eine erhebliche Gefährdungslage zu bejahen. Derartige Umstände sind im Falle des Klägers, der mittlerweile nicht mehr zur Gruppe der Kleinkinder gehört und offenbar auch gesundheitlich nicht beeinträchtigt ist, nicht erkennbar. Dem Kläger - der überdies, wie er bestätigt hat, die Stammessprache seiner Mutter beherrscht - wäre es möglich und zumutbar, im Falle einer Abschiebung nach Angola dort seinen Lebensunterhalt zu sichern, ohne in eine ausweglose und lebensbedrohliche Lage zu geraten. Dass der Kläger, der in Deutschland geboren und aufgewachsen ist, sich gegenüber seinem Heimatland Angola fremd fühlt und dort möglicherweise zunächst Anpassungsschwierigkeiten hätte, reicht für die Annahme eines Abschiebungsverbots nicht aus. Die genannten Umstände sind selbst-

verständlich unabhängig vom vorliegenden asylrechtlichen Verfahren ausländerrechtlich angemessen zu würdigen.

Für das Vorliegen (sonstiger) Abschiebungsverbote im Sinne des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG ist weder etwas vorgetragen noch ersichtlich.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.